

nicht gegeben¹⁷, wie andererseits auch Heinrich VI. während der Zeit seiner Aufenthalte keine gesonderte Kanzlei für das Königreich einrichtete, sondern die Urkunden für seine neuen Untertanen durch die ihn begleitenden deutschen Notare ausfertigen ließ¹⁸. Sie können also hier außer acht bleiben. Berücksichtigt werden müssen jedoch die Urkunden seiner normannischen Gemahlin Konstanze, die während Heinrichs Abwesenheit als Regentin urkundet, erstmals 1195 Ende April/Anfang Mai¹⁹. Von den während Friedrichs erstem Aufenthalt in Deutschland ausgestellten Urkunden interessieren hier nur jene rund 80, die von sizilischen Notaren seiner Begleitung geschrieben wurden²⁰. Konradin schließlich, mit dem das staufische Herrscherhaus ein trauriges Ende fand, kann bei unserer Betrachtung unberücksichtigt bleiben, weil es ihm nicht mehr vergönnt war, das Erbe der Staufer in Süditalien anzutreten. Was nun die Zahl der überlieferten Urkunden des solcherart eingegrenzten Zeitraumes anbetrifft, so ist gegenüber der normannischen Periode ein gewaltiges Ansteigen des urkundlichen Materials zu verzeichnen. Von Weihnachten 1130 bis Oktober 1194 sind uns aus der normannischen Herrscherkanzlei rund 380 Urkunden mit vollem Text überliefert; hinzu kommen ca. 260 Deperdita²¹. Für

¹⁷) Heupel, Grosshof, S. 29 ff., 41 f.; vgl. auch Ladner, Formularbehefte, S. 93 f. Anders dagegen Philippi, Geschichte, Sp. 25, 40 f. und Bresslau 1, S. 563 f. Anm. 3. Zu unterschiedlichen Ausfertigungen für Empfänger außerhalb des Königreichs vgl. unten S. 556 f.

¹⁸) Bresslau 1, S. 501 f., 576; Kölzer, Urkunden, S. 61, 72 f. P. Csendes, Die Kanzlei Kaiser Heinrichs VI. (Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl., Denkschriften, 151, 1982) S. 78 ff. nennt eine Reihe von Urkunden, die aus hilfsweise von kanzleifremden einheimischen Kräften geschrieben wurden. Csendes bereitet für die MGH die kritische Edition der Diplome vor; siehe noch oben Anm. 2. Bis zum Vorliegen der Edition sind heranzuziehen die Reg. Imp. 4, 3: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich VI., bearb. v. G. Baaken (1972–79), zitiert: B-B. mit Nr. Detailliertere diplomatische und historische Bemerkungen zu den sizilischen Urkunden Heinrichs bietet D. Clementi, Calendar of the Diplomas of the Hohenstaufen Emperor Henry VI Concerning the Kingdom of Sicily, QFIAB 35 (1955) S. 86–225 (zitiert: Clem. mit Nr.).

¹⁹) Depp. Ks. 1–4, ed. Kölzer, S. 253–57. Konstanze zählt jedoch ihre Regierungsjahre bezeichnenderweise nach einem nicht sicher zu bestimmenden Termin im Mai 1195; vgl. Kölzer, Urkunden, S. 66, 100–102.

²⁰) Zinsmaier, Untersuchungen, S. 444 ff.; ders., Reichskanzlei, S. 130 ff. Zinsmaier, Miscellen, analysiert nur den Anteil süditalienischer Notare an der originalen Überlieferung; vgl. unten mit Anm. 23.

²¹) K.A. Kehr, Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige (1902) S. 5 ff. Ergänzend dazu vgl. H. Enzensberger, Beiträge zum Kanzlei- und Urkundenwesen der normannischen Herrscher Unteritaliens und Siziliens (Münchener historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 9, 1971) S. 13 ff. und den Regesten-